



Grundsätze der Verwaltungen in Südtirol und dem Trentino

Vortragender: **Mag. Matthias Fink**
 Mag.Dr. Stefan Dejaco



Verwaltung in Südtirol und dem Trentino



- 1) Politisches System
- 2) *Aufbau der Landesverwaltung am Beispiel Südtirol*
- 3) *Zusammenarbeit in der Europaregion*
- 4) *Rechtliche Grundlagen*

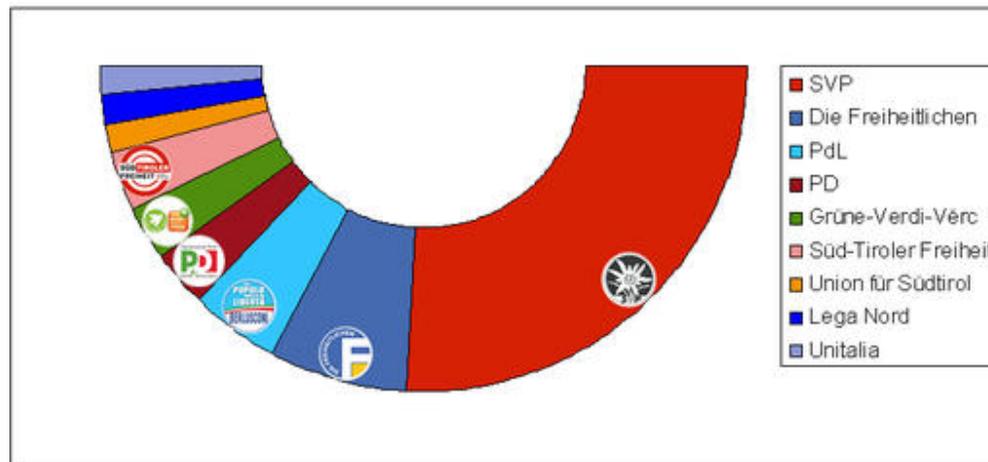


1) Politisches System Grundlagen



- parlamentarische Demokratie
- Volk wählt den Landtag (alle 5 Jahre, je 35 Abg.)
- Der Landeshauptmann steht dem Landessausschuss (=LReg) vor:
 - in Südtirol indirekt durch den Landtag mit einfacher Mehrheit gewählt (seit 1989 Dr. Luis Durnwalder)
 - im Trentino wird der Landeshauptmann direkt gewählt, da dort Regierungskoalitionen im Vorfeld gemeinsam zu Wahl antreten (seit 1999 Lorenzo Dellai, 2008 mit 56,99% wieder gewählt) .

1) Politisches System



- **Südtirol:**

- Absolute Mehrheit der Südtiroler Volkspartei (seit Gründung), derzeit Koalitionsregierung SVP-Partito democratico
- Ethnische Beteiligungen
 - Rotation des Landtagspräsidenten DE/IT (30 Monate)
 - paritätische Beteiligung der Sprachgruppen DE/IT/Ladinisch in der Landesregierung (derzeit 6 DE, 2 IT, 1 Ladinier)
 - je ein Landeshauptmannstellvertreter DE / IT
- Mehrheitsprinzip in der Landesregierung (Regierung SVP)



1) Politisches System Mehrheitsverhältnisse



- **Trentino:**
 - Keine Partei verfügt über eine absolute Mehrheit
 - Regierung wird von einer breiten Koalition gestützt
Partito Democratico, Unione per il Trentino, Partito Autonomista Trentino Tirolese, Italia dei Valori, Union Autonomista Ladina und Verdi e Democratici del Trentino
 - Ethnische Beteiligungen
 - Ein Sitz im Landtag steht dem bestgewählten Kandidaten landinischer Muttersprache zu



2) Aufbau der Landesverwaltung am Beispiel von Südtirol



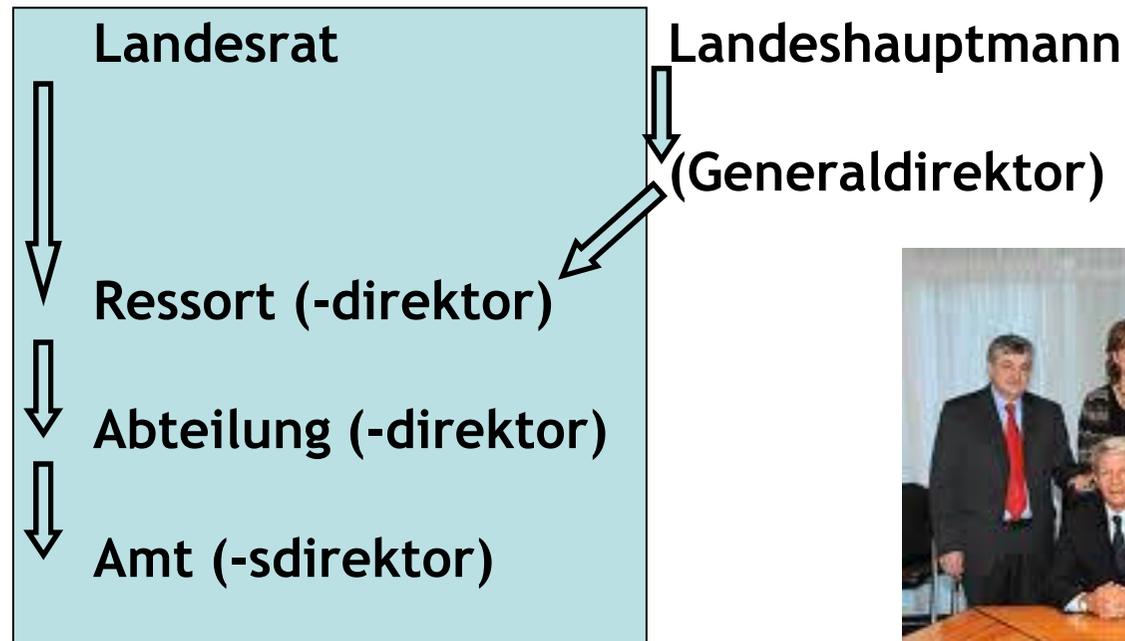
- **Ressortprinzip: jeder Landesrat hat ein Portfolio, wichtige Beschlüsse werden im Kollegialorgan Landesregierung getroffen**
- **ethnische Ressortaufteilung in den Bereichen Schule und Kultur (DE/IT/Ladinisch)**



2) Aufbau der Landesverwaltung am Beispiel von Südtirol



Landesregierung





2) Aufbau der Landesverwaltung am Beispiel von Südtirol



- **Beispiel:**

**Landesrat Michl Laimer, zuständig für
Raumordnung, Umwelt und Energie**

- **Ressort für Raumordnung, Umwelt und Energie**

- Abteilung 27 Raumentwicklung (4 Ämter)
 - Amt für Landesplanung
 - Amt für Ortsplanung Nord-Ost
 - Amt für Ortsplanung Süd-West
 - Amt für Planungs- und Baurecht
- Abteilung 28 Natur und Landschaftsschutz (4 Ämter)
- Abteilung 29 Landesagentur für Umwelt (12 Ämter)
- Abteilung 37 Wasser und Energie (1 Amt)

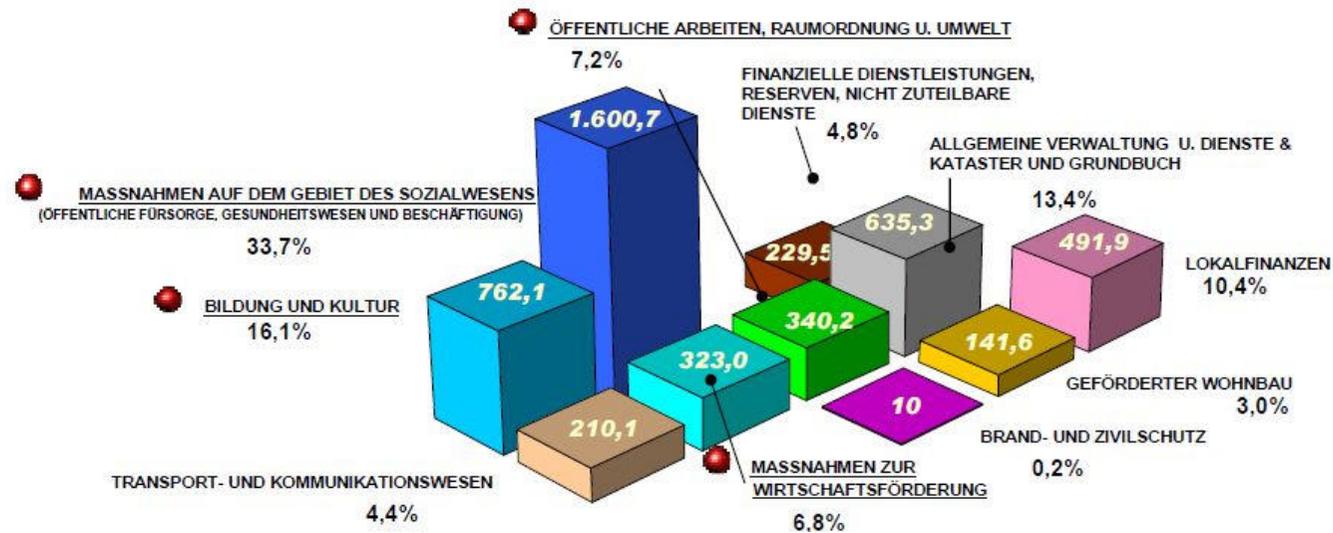


Haushalt 2011

AUFTEILUNG DER AUSGABEN NACH FUNKTIONEN

(IN MILLIONEN EURO)

GESAMTAUSGABE 4.744,4





3) Zusammenarbeit in der Europaregion



- **Grundlagen der Zusammenarbeit**

- „parallele“ Gesetzgebungs- und Vollzugskompetenzen (z.B. land- und forstwirtschaftliches Schulwesen)
- Privatwirtschaftsverwaltung

- **z.T. traditionell enge Abstimmung zwischen Abteilungen (Kultur, Agrar, Geologie, Regionalförderung etc.)**

- z.B. Ring der land- und forstwirtschaftlichen Schulen
- gemeinsame Interreg-Projekte der Landesverwaltungen

- **Beschlüsse der Landesregierungen / des Dreierlandtags**

- **neue Impulse durch den EVTZ Europaregion Tirol - Südtirol - Trentino**

- direkte (vom EVTZ finanzierte) Projekte
- koordinierte Projekte der Landesverwaltungen



Rechtlicher Teil: Inhaltsübersicht

1) Italienisches Verfassungsrecht

a) Allgemeines

b) Föderalismus und Autonomie

c) Rechtsquellen

d) Dezentralisierung und Gesetzgebungsbefugnisse des Staates und der Regionen



2) Südtiroler Autonomierecht

- a) Geschichtlicher Überblick***
- b) Die verfassungsrechtlichen Grundlagen***
- c) Gesetzgeberische Zuständigkeiten und Verwaltungsbefugnisse der Autonomen Provinzen***



3) Verwaltungsrecht

a) Allgemeines

b) Rechtsquellen

***c) Der Verwaltungsakt: Ausdruck des
Verwaltungshandelns***

d) Rechtsschutz



1) Italienisches Verfassungsrecht

a) *Allgemeines*



Staat = eine nach gewissen Regeln
(Rechtsordnung) organisierte Gemeinschaft

Bezeichnend für den Staat sind:

- Staatsvolk
- Staatsgebiet
- (innere und äußere) Souveränität



Verfassung = rechtliche Grundordnung
eines Staates und bedeutendste
Rechtsquelle eines Staates

Art. 1 der italienischen Verfassung:

„Italien ist eine demokratische, auf die Arbeit
gegründete Republik. Die oberste Staatsgewalt gehört
dem Volke, das sie in den Formen und innerhalb der
Grenzen der Verfassung ausübt.“

=> Demokratische/parlamentarische Republik



Gewaltenteilung = Kompetenzverteilung bzgl. der drei Staatsgewalten zwischen den Verfassungsorganen:

- Legislative (Gesetzgebung)
- Exekutive (Vollzug)
- Judikative (Rechtsprechung)



1) Italienisches Verfassungsrecht

b) Föderalismus und Autonomie



Art. 5 der italienischen Verfassung:

„Die eine, unteilbare Republik anerkennt und fördert die lokalen Selbstverwaltungen; sie verwirklicht in den Dienstbereichen, die vom Staat abhängen, die weitgehendste Dezentralisierung der Verwaltung; sie passt die Grundsätze und Formen ihrer Gesetzgebung den Erfordernissen der Selbstverwaltung und Dezentralisierung an“.

Art. 6 der italienischen Verfassung:

„Die Republik schützt mit besonderen Bestimmungen die sprachlichen Minderheiten.“



Föderalismus hängt mit Staatsform zusammen und setzt Bundesstaat voraus bzw. weitreichende Kompetenzabtretungen an die Länder (in Italien mittels Subsidiaritätsprinzip)

Autonomie = verfassungsrechtlich abgesicherter Schutz eines Gebietes und seiner Bewohner mit gewisser Unabhängigkeit und besonderem Rechtsschutz



1) Italienisches Verfassungsrecht

c) *Rechtsquellen*



Rechtsquellen gemäß Art. 1 Vorgesetz ZGB

- 1) Gesetz (*legge*)
- 2) Verordnungen (*regolamenti*)
- 3) Ständische Vorschriften (*norme corporative*) und
- 4) Gebräuche (*usi*)



Rechtsquellen gemäß der Verfassung

- 1) Verfassung, Verfassungsänderungs- und weitere Verfassungsgesetze
- 2) Gesetze des Staates, der Regionen und der autonomen Provinzen sowie Akte mit Gesetzeskraft
- 3) Verordnungen
- 4) Gewohnheitsrecht



Beziehung der Rechtsquellen zueinander:

- Hierarchie** (folgt aus dem Prinzip der Verfassungsmäßigkeit und dem Legalitätsprinzip)
- Chronologie** (*lex posterior derogat priori*)
- Kompetenz** (Vorbehalt zugunsten bestimmter Rechtsquellen und/oder des Staates oder der Gebietskörperschaften)



1) Italienisches Verfassungsrecht

d) Dezentralisierung und Gesetzgebungsbefugnisse des Staates und der Regionen



Art. 5 der italienischen Verfassung

„Die eine, unteilbare Republik anerkennt und fördert die lokalen Selbstverwaltungen; sie verwirklicht in den Dienstbereichen, die vom Staat abhängen, die weitgehendste Dezentralisierung der Verwaltung; sie passt die Grundsätze und Formen ihrer Gesetzgebung den Erfordernissen der Selbstverwaltung und Dezentralisierung an.“

=> **Verfassungsgesetz Nr. 3/2001** (Abänderung des V. Titels des II. Teils der Verfassung) zur Aufwertung der Regionen mit Normalstatut



Allgemeine Schranken der Gesetzgebungsbefugnis des Staates und der Regionen

- Verfassung
- Gemeinschaftliche Rechtsordnung
- Internationale Verpflichtungen



Aufteilung der Gesetzgebungs- kompetenzen nach Art. 117 Verfassung

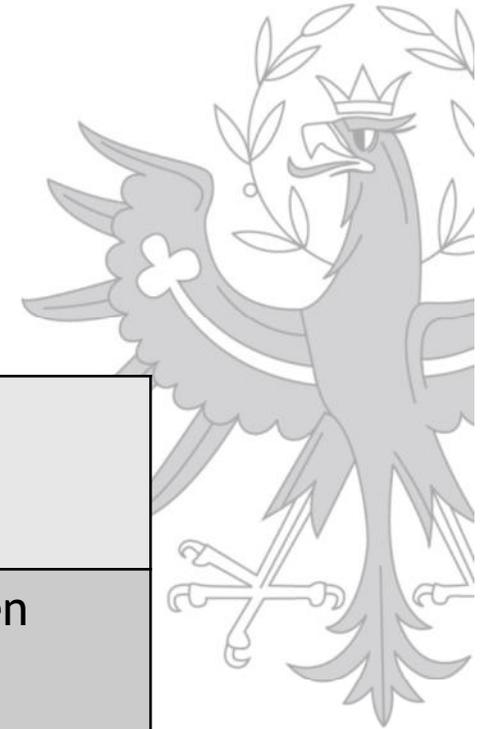
- Ausschließliche des Staates
- Konkurrierende Staat/Regionen
- Ausschließliche Regionen





Ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse des Staates

Außenpolitik und internationale Beziehungen	Asylrecht und rechtliche Stellung von nicht EU Bürgern
Einwanderung	Verteidigung und Streitkräfte
Sicherheit des Staates	Währung, Schutz der Spartätigkeit und der Kapitalmärkte
Schutz des Wettbewerbs	Währungssystem und Steuersystem
Aufbau und Organisation der Verwaltung des Staates	Öffentliche Ordnung und Sicherheit



Staatsbürgerschaft, Personenstand- und Melderegister	Gerichtsbarkeit und Verfahrensvorschriften; Verwaltungsgerichtsbarkeit
Zivil- und Strafgesetzgebung	Festsetzung der wesentlichen Leistungen im Rahmen der bürgerlichen und sozialen Grundrechte, die im ganzen Staatsgebiet gewährleistet sein müssen
Sozialvorsorge	Zoll, Schutz der Staatsgrenzen
Umwelt-, Ökosystem- und Kulturgüterschutz	Organe des Staates und entsprechende Wahlgesetze; Wahl zum Europäischen Parlament



Konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis

In diesem Sachbereichen steht dem Staat die Befugnis zur Festsetzung wesentlicher Grundsätze zu;

darüber hinaus fallen diese Sachbereiche in die Gesetzgebungsbefugnis der Regionen



Internationale Beziehungen und Beziehungen zur EU der Regionen; Außenhandel	Arbeitsschutz und -sicherheit
Unterricht; Berufe	Wissenschaftliche und technologische Forschung
Gesundheitsschutz, Ernährung	Sportgesetzgebung
Zivilschutz	Raumordnung
Große Verkehrs- und Schifffahrtsnetzwerke	Regelung des Kommunikationswesens
Energie	Aufwertung der Kultur- und Umweltgüter
Sparkassen, Landwirtschaftsbanken	Ergänzungs- und Zusatzvorsorge



Ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis der Regionen

Diese entspricht einer Residual- bzw. Generalkompetenz: Art. 117 Abs. 5 Verf.:

„Für alle Sachgebiete, die nicht ausdrücklich der staatlichen Gesetzgebung vorbehalten sind, steht den Regionen die Gesetzgebungsbefugnis zu.“



Verordnungsgewalt

Dies wird nach dem Grundsatz der Parallelität zu den Gesetzgebungsbefugnissen bestimmt

=> Staat verfügt über Verordnungsgewalt in den Sachgebieten der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis soweit nicht an die Regionen delegiert



Verwaltungsbefugnis

Art. 118 Verfassung:

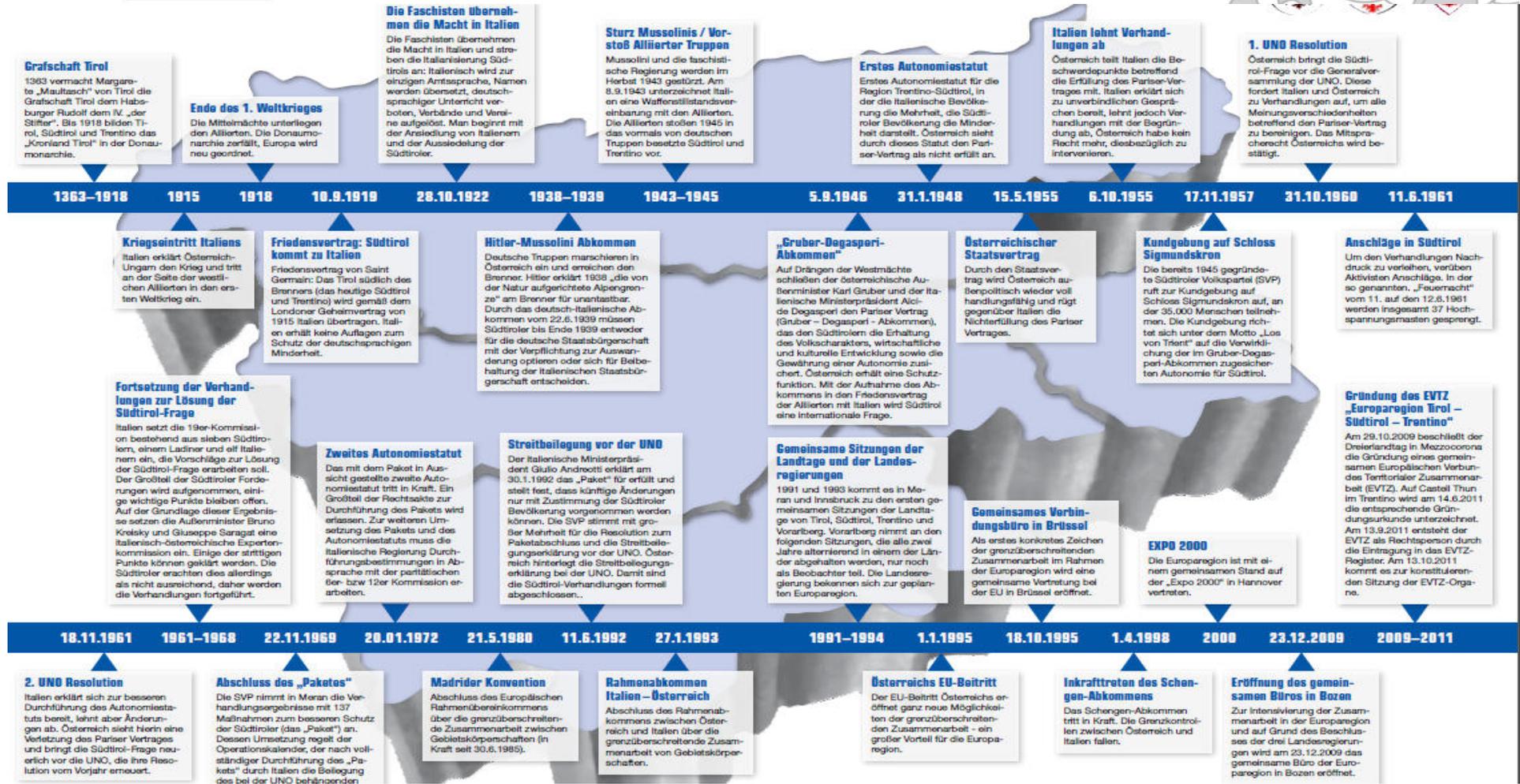
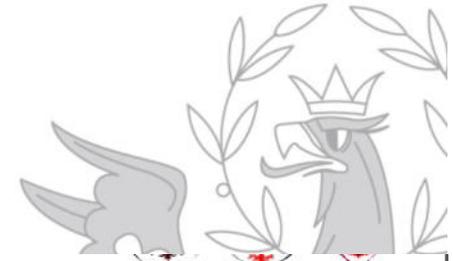
„Die Verwaltungsbefugnisse sind den Gemeinden zuerkannt, unbeschadet der Fälle, in denen sie den Provinzen, Großstädten mit besonderem Status, Regionen und dem Staat zugewiesen werden, um deren einheitliche Ausübung auf der Grundlage der Prinzipien der Subsidiarität, der Differenzierung und der Angemessenheit zu gewährleisten“.

Darüber hinaus sind der Staat und die Regionen angehalten, ihre Verwaltungsbefugnisse den Provinzen, Großstädten und Gemeinden zu übertragen.



2) Südtiroler Autonomierecht

a) Geschichtlicher Überblick





2) Südtiroler Autonomierecht

b) Die verfassungsrechtlichen Grundlagen



Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670

„Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“

Diese Bestimmungen zusammen mit den nachfolgenden Änderungen, den Durchführungsbestimmungen und den ordentlichen Gesetzen und Verordnungen bilden die Rechtsgrundlage der Autonomie der beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient



Durchführungsbestimmungen zum Autonomiestatut

- Dienen der Vervollständigung, Ergänzung und Durchführung des Autonomiestatuts
- in der Hierarchie der Rechtsquellen unterhalb der Verfassung und des Autonomiestatutes aber oberhalb von ordentlichen Gesetzen angesiedelt
- Werden von der Regierung in Rom nach Anhörung der zuständigen Kommission (12er Kommission für Belangen der Region und 6er Kommission für Belangen der Provinz) erlassen (Art. 107 Autonomiestatut)



2) Südtiroler Autonomierecht

c) *Gesetzgeberischen Zuständigkeiten und Verwaltungsbefugnis der Provinzen*



Neben den konkurrierenden und ausschließlichen Zuständigkeiten der Autonomen Region Trentino-Südtirol bzw. der beiden Autonomen Provinzen Bozen und Trient gemäß Art. 117 Verfassung weißt Art. 4,5 bzw. 8,9 und 10 des **Autonomiestatutes** den beiden **Autonomen Provinzen ausschließliche, konkurrierende und ergänzende gesetzgeberische Zuständigkeiten zu.**



Art. 10 Verfassungsgesetz Nr. 3/2001:

„Die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes finden auch in den Autonomen Provinzen Bozen und Trient Anwendung und zwar für die Teile, in denen Formen der Autonomie vorgesehen werden, die über die bereits zuerkannten hinausgehen.“

⇒ Entfall des staatlichen Sichtvermerkes bei Regional- und Landesgesetzen

⇒ Zuweisung der Gesetzgebungskompetenzen gemäß Art. 117 Verfassung (Übertragung hat allerdings mittels Durchführungsbestimmung zu erfolgen)



Gesetzgebungsschranken der Provinz Bozen

- Übereinstimmung mit der Verfassung
- Achtung der Grundsätze der Rechtsordnung der Republik
- Achtung der internationalen Verpflichtungen
- Achtung der nationalen Interessen, die auch den Schutz der örtlichen sprachlichen Minderheiten einschließen
- Achtung der grundlegenden Bestimmungen der wirtschaftlich-sozialen Reformen der Republik



Gesetzgebungskompetenzen der Provinz

- Ausschließliche
- Konkurrierende
- Weitere konkurrierende gemäß Art. 117
- Tertiäre
- Delegierte
- Besondere Befugnis (Eröffnung und Verlegung von Bankschaltern)



Ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse

Art. 8 Autonomiestatut

Ordnung der Landesämter	Ortsnamensgebung (Zweisprachigkeit)
Schutz und Pflege der geschichtlichen, künstlerischen und völkischen Werte; örtliche Sitten und Bräuche, kulturelle Einrichtungen	Raumordnung und Bauleitpläne; Landschaftsschutz
Handwerk, Bergbau, Jagd und Fischerei, Almwirtschaft	Geförderter Wohnbau
Maßnahmen zur Katastrophenvorbeugung und -soforthilfe	Straßenwesen, Wasserleitungen



Öffentliche Arbeiten im Interessenbereich der Provinz	Kommunikations- und Transportwesen im Interessensbereich der Provinz
Übernahme öffentlicher Dienste in Eigenverwaltung und Sonderbetriebe	Fremdenverkehr und Gastgewerbe einschließlich der Führer, Bergträger, Skilehrer und Skischulen
Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Forstpersonal	Enteignung aus Gründen der Gemeinnützigkeit
Wasserbauten	Öffentliche Fürsorge und Wohlfahrt
Kindergärten, Schulfürsorge und Schulbau	Berufsertüchtigung und Berufsausbildung



Verwaltungsbefugnisse (Parallelität)

Gemäß Art. 16 des Autonomiestatutes steht der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol in allen Sachbereichen der ausschließlichen Gesetzgebungsbefugnis auch die Verwaltungsbefugnis zu.



Konkurrierende Gesetzgebungsbefugnisse

Art. 9 Autonomiestatut

Ortspolizei, öffentliche Vorführung	Sport und Freizeitgestaltung
Unterricht an Grund- und Sekundarschulen	Handel, Lehrlingswesen, Arbeitsbücher, öffentliche Betriebe, Förderung der Industrieproduktion
Nutzung der öffentlichen Gewässer mit Ausnahme der Großableitung zur Erzeugung elektrischer Energie (= >3.000KW)	Hygiene und Gesundheitswesen

Gesetzgebungsbefugnis ist innerhalb der mit Staatsgesetz festgelegten Grundsätze auszuüben.



Konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis

Art. 117 Verfassung

Kommunikationswesen	Zivile Flughäfen
Große Verkehrsnetzte	Produktion, Transport und Verteilung der Energie auf Landesebene
Außenhandel	Internationale Beziehungen des Landes und zur EU
Berufe	Wissenschaftliche und technologische Forschung

Gesetzgebungsbefugnis ist innerhalb der mit Staatsgesetz festgelegten Grundsätze auszuüben.



Tertiäre Gesetzgebungsbefugnis

Art. 10 Autonomiestatut:

„Zur Ergänzung der staatlichen Gesetzesbestimmungen sind die Provinzen befugt, Gesetzesbestimmungen auf dem Gebiet der Arbeitsvermittlung und -zuweisung zu erlassen.“

Delegierte Gesetzgebungsbefugnisse

Art. 17 Autonomiestatut: Der Staat kann der Region oder den Provinzen die Befugnis zum Erlass von Gesetzesbestimmungen in Sachbereichen der eigenen Zuständigkeit zuerkennen (hier aber Kontrolle des Regierungskommissars)



Verwaltungsbefugnisse des Provinz

Art. 16 Autonomiestatut:

„Auf den Sachgebieten und in den Grenzen, innerhalb derer die Region und die Autonomen Provinzen Gesetzesbestimmungen erlassen können, stehen die Verwaltungsbefugnisse der Region bzw. den Autonomen Provinzen zu“.

Anders in den Sachbereichen der konkurrierenden Zuständigkeit gemäß Art. 117 Verfassung, wo den Regionen bzw. autonomen Provinzen in erster Linie die Gesetzgebungsbefugnis zuerkannt wird, die Verwaltungsbefugnis allerdings den Gemeinden zufällt.



Verordnungsgewalt

Nach Art. 53 und 54 des Autonomiestatutes und Art. 117 Abs. 6 Verfassung steht den Autonomen Provinzen die Verordnungsgewalt auf allen Sachbereichen zu, in denen ihnen nach dem Autonomiestatut gesetzgeberische Befugnisse zuerkannt sind. Dies gilt auch für die konkurrierende Befugnisse nach Art. 117 Verf.

Denen Gemeinden, den „ordentlichen“ Provinzen und den Stadtmetropolen steht die Verordnungsgewalt nur zur Regelung ihrer Organisation und zur Durchführung der ihnen zuerkannten Aufgabenbereiche zu.



Der Regierungskommissar

Ist der Vertreter der Staatsverwaltung in der Provinz

Ihm kommen nach dem Autonomiestatut folgende Aufgaben zu:

- Koordinierung der Ausübung der Befugnisse des Staats in der Provinz und Beaufsichtigung der Tätigkeit der Staatsämter
- Beaufsichtigung der Ausübung der an die Provinz übertragenen Befugnisse des Staates
- Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung



Sprachregelung in Südtirol

Nach dem Autonomiestatut ist die deutsche Sprache in der Region der italienischen Sprache, die amtliche Staatssprache ist, gleichgestellt.

Die deutschsprachigen Bürger der Autonomen Provinz Bozen haben das Recht, im Verkehr mit den Gerichtsämtern und den Organen und Ämtern der öffentlichen Verwaltung mit Sitz in der Provinz ihre Muttersprache gebrauchen.

In Akten, die an die Allgemeinheit gerichtet sind bzw. zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Einzelakten sind zweisprachig abzufassen.



3) Verwaltungsrecht

a) Allgemeines



Öffentliche Verwaltung und deren Handeln:

- Ausdruck der exekutiven Staatsgewalt
- Das Gesetz gibt vor, dass diese Staatsfunktion von den Organen des Staates und den öffentlichen Körperschaften entsprechend deren Zuständigkeit ausgeübt und im Sinne des öffentlichen Interesses ausgeübt werden muss => Gesetzmäßigkeitsprinzip
- Unterscheidung zwischen gebundener
(*an, quid, quomodo, quando* vorgegeben => subjektives Recht + ordentliche Gerichtsbarkeit)
und Ermessenstätigkeit
(hinsichtlich eines der Elemente verbleibt der Verwaltung ein Spielraum => rechtmäßiges Interesse des Einzelnen und Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit)



3) Verwaltungsrecht

b) Rechtsquellen des Verwaltungsrechts



-Verfassung (insb. Art. 97: „Die öffentlichen Dienststellen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen in der Weise aufgebaut, dass die gute Führung und die Unparteilichkeit der Verwaltung gewährleistet ist. Im Aufbau der Dienststellen sind die Zuständigkeitsbereiche, die Befugnisse und die Eigenverantwortung der Beamten festgelegt“.

- Ordentliche bzw. Sondergesetzgebung



Verordnungen (*regolamenti*) sekundäre normative / abstrakte) Rechtsquellen

Entsprechend dem Organ oder der Körperschaft, die sie erlassen, wird zwischen Regierungs-, ministeriellen, regionalen, Gemeindeverordnungen etc. unterschieden

Hinsichtlich des Inhaltes unterscheidet man zwischen:

- Vollzugsverordnungen (Detailregelungen)
- Delegierte Verordnungen (Regelung in Abweichung aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung)
- Unabhängige Verordnungen (keine gesetzliche Regelung)
- Organisationsverordnungen



Anordnungen (*ordinanze*) Rechtsakte der Verwaltung, welche bestimmte und konkrete Vorschriften enthalten (sind nur dann Rechtsquellen im eigentlichen Sinn, wenn sie normativen Charakter haben, also allgemeine und abstrakte Regeln enthalten)

-Allgemeine Anordnungen: typische Akte der Verwaltung, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften als Anordnungen erlassen werden müssen

-Anordnungen aufgrund von Notwendigkeit bzw. Dringlichkeit (atypischer Inhalt mit begründeten Vorschriften hinsichtlich einer notwendigen bzw. dringlichen Regelung)



Interne Bestimmungen interne Verordnungen, Anweisungen, Anleitungen; Rundschreiben (Organisation, Vorgaben hinsichtlich des Verwaltungshandelns, Interpretation von Gesetzen und Verordnungen); grundsätzlich keine externe Bedeutung, wird allerdings davon abgewichen, muss dies begründet werden; andernfalls Rechtswidrigkeit aufgrund Befugnisüberschreitung)

Verwaltungspraxis (Begründungspflicht bei Abweichungen)



3) Verwaltungsrecht

c) *Der Verwaltungsakt: Ausdruck des Verwaltungshandelns*



Definition: Der Verwaltungsakt stellt eine Willensäußerung oder eine Wahrheits-, Kenntnis- oder Wertungserklärung eines der öffentlichen Verwaltung zugeordneten Subjektes in Ausübung der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben dar

Konstitutive Elemente:

- Subjekt
- Wille
- Gegenstand
- Inhalt
- Rechtsgrund
- Form



Rechtmäßigkeit

Grundlegendes Prinzip des Verwaltungsrechtes ist, dass jeder Verwaltungsakt einen bestimmten Inhalt aufweisen muss, der dem vom Gesetz vorgesehenen Modell entspricht

⇒ das Gesetz betrachtet den Verwaltungsakt als Mittel zur Ausübung der konkreten Befugnisse zwecks Verwirklichung des besonderen im öffentlichen Interesse stehenden Zwecks

⇒ Insofern dieser Grundsatz nicht beachtet wird ist der Verwaltungsakt als rechtswidrig anzusehen



Zweckdienlichkeit

In der Ausübung ihrer Befugnisse muss die öffentliche Verwaltung auch die Regeln der gesunden und bedachten Verwaltung anwenden (keine Rechtsnormen), die sich auf die Angemessenheit und Zweckdienlichkeit des Verwaltungsaktes beziehen



Beschlüsse

Dabei handelt es sich um jene Verwaltungsakte, die eine Willensbekundung mit externer Bedeutung beinhalten und von der Verwaltung in Ausübung einer Verwaltungstätigkeit erlassen werden und sich an bestimmte oder bestimmbare Subjekte richten.

Beschlüsse sind dazu geeignet, eine **einseitige Veränderung der Rechtsphäre** der Empfänger zu bewirken (*autoritarietà* bzw. *imperatività*)

Nach Ablauf der Anfechtungsfristen werden Beschlüsse **unanfechtbar**, ausgenommen der Selbstschutzmöglichkeiten der öffentlichen Verwaltung



Erlass von Beschlüssen = Abschluss des vorgesehenen Verfahrens

Wirksamkeit = Beseitigung aller Hinderungsgründe für die Wirksamkeit (Frist, Bedingung, Zustellung an Empfänger etc.)

Gültigkeit = Vorhandensein aller wesentlichen Elemente und Beachtung der rechtlichen Prinzipien betreffend Form und Inhalt

Durchführbarkeit = grundsätzlich sind Verwaltungsakte unmittelbar durchführbar

Vollziehbarkeit = Fälle in denen die Verwaltung die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit hat, den Akt autonom und mit eigenen Mitteln zu vollziehen



Arten von Beschlüssen (Inhalt)

- Erweiternde Beschlüsse (der Rechtsphäre des Einzelnen; Ermächtigungen, Konzessionen)
- Einschränkende Beschlüsse (der Rechtsphäre des Einzelnen; Ablative Akte; Strafakte)
- Verwaltungsakte zweiten Grades (haben Auswirkungen auf einen vorhergehenden Verwaltungsakt; Aufhebung von Amtswegen, Widerruf, Außerkraftsetzung, Bestätigung)
- Vollziehungsakte
- Bestätigende Akte



Rechtswidrigkeit von Verwaltungsakten

- Unzuständigkeit
- Befugnisübertretung
- Gesetzesverletzung

Ungültigkeit von Verwaltungsakten

Ist dann gegeben, wenn das Gesetz Mängeln der Zweckdienlichkeit Bedeutung beimisst und der Akt zwar rechtsgültig allerdings unangemessen oder nicht zweckdienlich ist



Nichtigkeit

Ermangelt es dem Verwaltungsakt eines der wesentlichen Elemente bzw. im Falle des absoluten Mangels der Zuweisung, Missachtung eines rechtskräftigen Urteils oder in den anderen vom Gesetz vorgesehen Fällen, so spricht man von **Nichtigkeit** => der Akt besteht nicht; dies kann von jedem zu jeder Zeit geltend gemacht werden; das Feststellungsurteil hat Wirkung *erga omnes* und *ex tunc*



Folgen der Rechtswidrigkeit / Ungültigkeit

Liegt hingegen ein Mangel betreffend die Rechtmäßigkeit bzw. Zweckmäßigkeit des Verwaltungsaktes vor, so spricht man von **Rechtswidrigkeit bzw. Ungültigkeit**

Ein rechtswidriger bzw. ungültiger Akt existiert und erzeugt, trotz des behaftenden Mangels, nachdem er wirksam geworden ist, seine Rechtswirkungen

=> Möglichkeit der erlassenden Verwaltung der Aufhebung bzw. des Widerrufs im Selbstschutzweg



3) Verwaltungsrecht

d) *Rechtsschutz*



Systematik

Liegt ein Mangel betreffend die Rechtmäßigkeit bzw. Zweckdienlichkeit vor und verletzt der Verwaltungsakt ein Interesse eines anderen (privaten oder öffentlichen) Subjektes, sieht die Rechtsordnung bestimmte Rechtsmittel vor, um zu erwirken, dass die Verwaltung selbst hinsichtlich des Aktes im Selbstschutzweg tätig wird bzw. die Verwaltungsgerichtsbarkeit interveniert, um den Verwaltungsakt aufzuheben.

Der Komplex der Rechtsmittel wird als Verwaltungsjustiz bezeichnet und ist darauf ausgelegt, den wirksamen Akt aufzuheben bzw. zu widerrufen.



Die Aufhebung eines Verwaltungsaktes kann in unterschiedlicher Weise verfügt werden:

- Von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, im Selbstschutzweg (öffentliches konkretes und aktuelles Interesse, innerhalb einer angemessenen Frist und unter Beachtung der Interessen der Empfänger und weiterer Interessierter)
- Von der hierarchisch übergeordneten Behörde (Verwaltungsbeschwerde)
- Vom Präsidenten der Republik (außerordentliche Beschwerde)
- Von der evtl. vom Gesetz vorgesehenen Kontrollbehörde (bspw. regionales Kontrollkomitee für einige Beschlüsse des Gemeinderates bzw. -ausschusses)



Wiederruf eines Verwaltungsaktes

Kann von der Behörde, welche den Verwaltungsakt erlassen hat, bzw. von der vom Gesetz vorgesehenen Behörde, unter folgenden Bedingungen verfügt werden

- Hinzutretene Gründe des öffentlichen Interesses
- Veränderte faktische Situation, auf welcher der Beschluss basiert
- Aufgrund einer Beurteilung des ursprünglichen öffentlichen Interesses

Der Wiederruf hat Wirkung *ex nunc*.



Unterscheidung Subjektive Rechte und rechtmäßige Interessen

Unterscheidung ist von Bedeutung hinsichtlich der Zuständigkeit:

- > subjektive Rechte: grundsätzlich ordentliche Gerichtsbarkeit
- > rechtmäßige Interessen: Verwaltungsverfahren bzw. -gerichtsbarkeit



Verwaltungsrechtsschutz:

- Beschwerderekurs
- Hierarchischer Rekurs
 - Eigentlicher Hierarchischer Rekurs
 - Uneigentlicher Hierarchischer Rekurs
 - Außerordentlicher Rekurs an den Präsidenten der Republik



Gerichtlicher Rechtsschutz

-Verwaltungsgerichtsbarkeit/

Voraussetzungen für einen Rekurs:

- Beeinträchtigung eines rechtmäßigen Interesses
- Konkretes und aktuelles Interesse des Rekursstellers
- Definitive Verwaltungsmaßnahme (dh. hierarchischen Rekurs nicht bzw. nicht mehr möglich ist)

Instanzen:

- 1) Regionales Verwaltungsgericht
- 2) Staatsrat



Zuständigkeit der Regionalen Verwaltungsgerichte

Rekurse gegen rechtswidrige Verwaltungsmaßnahmen,
die von

- Zentralen oder peripheren Organen des Staates oder anderer überregionaler öffentlicher Körperschaften,
- Nicht territorialen öffentlicher Körperschaften,
- Andere öffentliche Körperschaften innerhalb des Wirkungsraums des Verwaltungsgerichts
erlassen wurden.



Besondere Zuständigkeit der regionalen Verwaltungsgerichte hinsichtlich der Zweckmäßigkeit

In den vom Gesetz vorgesehenen Fällen kommt den Regionalen Verwaltungsgerichten auch die Zuständigkeit zu, über Rekurse zu entscheiden, die gegen Verwaltungsmaßnahmen aufgrund von Zweckmäßigkeitsmängeln erhoben werden.

Bspw.: dringende Verwaltungsmaßnahmen hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit des Bürgermeisters im Bereich des Baurechts, der Ortspolizei und der Hygiene.



Ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

In einigen vom Gesetz vorgesehen Fällen kommt der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Zuständigkeit auch dann zu, wenn subjektive Rechte betroffen sind. Dies gilt bspw. im Bereich der öffentlichen Dienste, der Beaufsichtigung des Versicherungs-, Transports- und Telekommunikationssektors, öffentliche Werkverträge, öffentliche Vergabe von Arbeiten, Diensten oder Lieferungen, Urbanistik und Baurecht, Zugang zu den Verwaltungsunterlagen.